

ÖPNV-Gesamtbericht 2018 des Kreises Euskirchen gem. Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ¹⁾

Einleitung:

Der Kreis Euskirchen ist zuständiger Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 ÖPNVG NRW ²⁾.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Europäischen Union vom 23.10.2007 (EU-VO 1370/2007) haben die Aufgabenträger als in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Der Bericht muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und ggf. Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Ferner müssen die politischen Ziele, wie sie in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr in dem betreffenden Mitgliedsstaat aufgeführt sind, berücksichtigt werden.

Gemäß Art 2 lit. e) bezeichnet der Ausdruck „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen legt der Kreis Euskirchen für sein Zuständigkeitsgebiet folgenden Gesamtbericht für das Kalenderjahr 2018 vor.

1) Leistungen im Bus- und TaxiBusPlus-Verkehr

Es wurden im Jahr 2018 Ausgleichsleistungen in Höhe von 5.882.754 € für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Durchführung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Bussen und TaxiBussen im Kreisgebiet auf der Grundlage des Nahverkehrsplanes des Kreises Euskirchen gewährt.

Leistungsempfänger war die Regionalverkehr Köln (RVK) GmbH als betrautes Verkehrsunternehmen gem. Kreistagsbeschluss vom 10.12.2008 auf Grundlage der ab 01.01.2009 bis 08.12.2018 geltenden Vereinbarung zur marktorientierten Direktvergabe (MoD).

Das fahrplanmäßige Verkehrsangebot ergibt sich aus der Linienaufstellung gem. Anlage 1 und auf Grundlage der Liniengenehmigungen (Anlage 2). Die Angebotsstandards (Bedienungszeiträume, Takt) ergeben sich aus den veröffentlichten Fahrplänen.

Der Kreis beabsichtigte, für den Anschlusszeitraum eine Direktvergabe an die RVK vorzunehmen. Gegen diese beabsichtigte Direktvergabe ist derzeit ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren in zweiter Instanz beim Oberlandesgericht Düsseldorf anhängig. Bis zu einer Beendigung darf der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht an die RVK erteilt werden.

Vor diesem Hintergrund war der Kreis Euskirchen dazu gezwungen, die Verkehrsleistungen übergangsweise ab dem 09.12.2018 bis zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf über die beabsichtigte Direktvergabe bzw. der Umsetzung daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen im Wege einer Notmaßnahme sicherzustellen. Nach Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 kann der Kreis Euskirchen als zuständige Behörde bei einer Unterbrechung des Verkehrsdienstes oder bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens einer solchen Situation eine Notmaßnahme ergreifen.

Mit Wirkung zum 09.12.2018 hat der Kreis Euskirchen daher einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag als Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 an die RVK vergeben.

2) Leistungen des BgA Verkehrsunternehmens Kreis Euskirchen im TaxiBusPlus- und AST-Verkehr

Die TaxiBusPlus-Linien 816, 879 und 895 werden seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2016, die TaxiBusPlus-Linien 826T und 897T seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 und die TaxiBusPlus-Linien 889 und 892 seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018 durch das Verkehrsunternehmen Kreis Euskirchen betrieben. Die in 2018 tatsächlich erbrachten Kilometer ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

TaxiBus-Linie	KM IST 2018
816	1.696
826T	8.014
879	640
889	11
892	450
895	1.463
897T	14.153
insgesamt	26.427

Zusätzlich hat das Verkehrsunternehmen Kreis Euskirchen im Jahr 2018 aufgrund eigener Konzessionen Leistungen im AST-Verkehr erbracht. Der Leistungsumfang ist nachfolgend dargestellt:

AST-Linie	KM IST 2018
892	7.823

3) Grenzüberschreitende Verkehre zur StädteRegion Aachen und zum Kreis Düren

Der Kreis Euskirchen beabsichtigt, mit der StädteRegion Aachen / der Stadt Aachen eine Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen (Linie 63) rückwirkend ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 abzuschließen. Der Vereinbarungsentwurf sieht vor, dass die Vergabe der Personenverkehrsdienste für das Gebiet der gesamten StädteRegion Aachen einschließlich der grenzüberschreitenden Verkehre für das Zielnetz 2018 an die ASEAG federführend durch die Stadt Aachen erfolgt. Das Fahrplanangebot der Linie 63 auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen umfasst ca. 36.000 Nutz-km pro Jahr. Hieran wird sich der Kreis Euskirchen finanziell beteiligen.

Der Kreis Euskirchen hat mit dem Kreis Düren eine öffentlich rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, deren Veröffentlichung am 09.12.2019 im Amtsblatt Nummer 49 für den Regierungsbezirk Köln erfolgen soll. Die Vereinbarung soll rückwirkend ab dem 01.01.2018 gelten. Mit dieser Vereinbarung hat der Kreis Euskirchen dem Kreis Düren die Befugnis zur Auswahl eines Betreibers sowie zur Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung und einer Notvergabe für die Linien 208, 218, 231, 233, 298, Rufbus C, Mäxchen, SB 98 und SB 208 erteilt. In 2018 lag der Planwert für diese Linien bei 503.804 Fahrplankilometern. Die Abrechnung dieser Leistungen steht noch aus.

4) Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW ²⁾

Der Kreis Euskirchen hat am 20.07.2011 auf Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW und des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift³⁾ erlassen und am 02.07.2012 die erste Änderung hierzu beschlossen. Am 13.12.2017 wurde eine weitere Änderungssatzung beschlossen, die am 14.12.2017 bekannt gemacht wurde und am 15.12.2017 in Kraft getreten ist.

Diese Allgemeine Vorschrift regelt Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Leistungsempfänger sind die nachstehend aufgeführten Verkehrsunternehmen, die im Gebiet des Kreises Euskirchen Inhaber von Liniengenehmigungen für den Busverkehr gemäß § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG⁴⁾ sind:

- Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs – AG (ASEAG), Aachen
- Busverkehr Rheinland (BVR) GmbH, Münster
- Dürener Kreisbahn (DKB) GmbH, Düren
- Karl Schäfer Omnibusreisen GmbH, Mechernich
- Regionalverkehr Köln (RVK) GmbH, Köln
- Stadtverkehr Euskirchen (SVE) GmbH, Euskirchen

Der Ausgleich erfolgte mit einem Anteil von 87,5 % der dem Kreis Euskirchen von der Bezirksregierung Köln für das Jahr 2018 gewährten Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW. Gemäß der allgemeinen

Vorschrift zu § 11 a ÖPNVG NRW hat der Kreis Euskirchen im Kalenderjahr 2018 Ausgleichsleistungen in Höhe von 1.018.083,20 € an die o. a. Leistungsempfänger weitergeleitet.

5) ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ²⁾

Das Land gewährt den Kreisen jährlich eine so genannte ÖPNV-Pauschale (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW), die zu 80% an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten ist. Der Anteil des Kreises Euskirchen betrug in 2018 646.312,81 €. 20% (rd. 129.000 €) der Pauschale wurden kreisverwaltungsintern für Zwecke des ÖPNV verwendet (Personal- und Sachkosten). 80 % (rd. 517.000 €) der Pauschale wurden für Zwecke des ÖPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Dabei waren mindestens 30 % der (Gesamt-) Pauschale (rd. 193.000 €) als Anreiz zur Beschaffung neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge weiterzuleiten.

Der Kreistag Euskirchen hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 beschlossen, die an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel an solche Verkehrsunternehmen auszureichen, mit denen der Kreis Euskirchen eine vertragliche Vereinbarung über die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen abgeschlossen hat. Hierbei haben die Verkehrsunternehmen gegenüber dem Kreis Euskirchen nachzuweisen, dass 30% der Mittel zur Beschaffung neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge verwendet werden.

Die Ausreichung erfolgte in 2018 auf Grundlage der bestehenden marktorientierten Direktvergabe (moD) an die RVK.

Euskirchen, den 09.12.2019

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Achim Blindert

Gesetzliche Grundlagen:

- ¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, (EU-VO 1370/2007), Inkrafttreten: 03.12.2009
- ²⁾ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW in der im Berichtszeitraum geltenden Fassung
- ³⁾ Allgemeine Vorschrift des Kreises Euskirchen zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 13.12.2017
- ⁴⁾ Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der im Berichtszeitraum geltenden Fassung

Nutzkilometer im Jahr 2018 der RVK auf eigen konzessionierten Linien (§ 42 PBefG) im Kreis Euskirchen (Linien- und TaxiBus-Verkehr)

inkl. der Kilometer Ahrweiler (822), Daun (834), Aachen (815)

Linie	Nutzkilometer Linienverkehr	Nutzkilometer Taxibus	Gesamt
741	20.036	7.302	27.338
760	100.735		100.735
761	18.364		18.364
762	2.576		2.576
763	46.580		46.580
764	40.670		40.670
765	5.076		5.076
766	245.172		245.172
767	13.099		13.099
768	74.876		74.876
769	19.074		19.074
770	34.988		34.988
801	127.281		127.281
802	22.026		22.026
805		377	377
806	9.570		9.570
807	111.416		111.416
808	187.195		187.195
809	7.731	23.666	31.397
810	110.535		110.535
811	55.670	40.380	96.050
815	4.030		4.030
819	25.695	78.718	104.413
820	64.968	43.413	108.381
821	29.177	33.512	62.689
822	62.493	59.965	122.458
823	6.851	17.889	24.740
824	56.218	93.651	149.869
825	15.024	3.090	18.114
828	27.482	65.954	93.436
829	224.805		290.759
830	36.718	30.202	66.920
831	7.603	9.593	17.196
832	128.208	83.969	212.177
833	36.199	70.784	106.983
834	61.957	24.375	86.332
835	21.364		21.364
836	13.703	15.161	28.864
837	28.191	12.465	40.656
838	50.242	25.816	76.058
839	60.759	43.694	104.453
869	1.418		1.418
885	11.414	35.394	46.808
886	25.531	51.973	77.504
887		30.037	30.037
888		46.456	46.456
891	46.596	22.072	68.668
974	13.566		13.566
979	69.011		69.011
984	33.389		33.389
985	214.056		214.056
986	63.452	8.972	72.424
SB82	87.505		87.505
Gesamt:	2.780.295	978.880	3.759.175

Linie	AZ	von	nach
741	25.5.1/RVK/741	Rheinbach Bf-	Bad Münstereifel Wald
760	25.5.1/RVK/760	SV Blankenheim	
761	25.5.1/RVK/761	SV Bad Münstereifel	
762	25.5.1/RVK/762	SV Dahlem	
763	25.5.1/RVK/763	SV Hellenthal	
764	25.5.1/RVK/764	SV Kall	
765	25.5.1/RVK/765	SV Nettersheim	
766	25.5.1/RVK/766	SV Schleiden	
767	25.5.1/RVK/767	SV BK Kall	
768	25.5.1/RVK/768	SV Hermann-Josef-Kolleg Steinfeld	
769	25.5.1/RVK/769	SV Weilerswist	
770	25.5.1/RVK/770	„Wanderbus“:	Kall-Golbach – Mirbach (RP)
801	25.5.1/RVK/801	Euskirchen -	Bad Münstereifel
802	25.5.1/RVK/802	Euskirchen –	Bad Münstereifel-Wald Hilberath/Scheuerheck
805	25.5.1/RVK/805	Kall -	Dottel
806	25.5.1/RVK/806	Euskirchen -	Swisttal-Heimerzheim
807	25.5.1/RVK/REVG/807	Euskirchen –	Erfstadt-Lechenich
808	25.5.1/RVK/808	Euskirchen -	Kall
809	25.5.1/RVK/AST809	Euskirchen –	Mechernich Bf
810	25.5.1/RVK/AST810	Euskirchen -	Schwerfen
811	25.5.1/RVK/Bank/811	Zülpich-Mülheim -	Mechernich Bf
815	25.5.1/RVK/815	„Waldlinie“:	Kall Bf - Monschau
816	25.5.1/KR EU/816	Wintzen –	Broich - Schleiden
819	25.5.1/RVK/AST819	Bad Münstereifel -	Bad Münstereifel-Rupperath
820	25.5.1/RVK/820	Nettersheim-Bouderath –	Nettersheim-Marmagen
821	25.5.1/RVK/821	Bad Münstereifel -	Schleiden
822	25.5.1/RVK/AST822	Bad Münstereifel -	Wershofen
823	25.5.1/RVK/823	Weilerswist, Bf. -	Weilerswist-Bodenheim
824	25.5.1/RVK/824	Bad Münstereifel -	Blankenheim
825	25.5.1/RVK/AST825	Nettersheim-Tondorf -	Blankenheim-Lommersdorf
826T	25.5.1/KR EU/826T	Mechernich Bf -	Mechernich-Kalenberg
828	25.5.1/RVK/AST828	Bad Münstereifel –	Sürst-Hardt
829	25.5.1/RVK/829	Kall Bf -	Hellenthal
830	25.5.1/RVK/AST830	Nettersheim -	Mechernich
831	25.5.1/RVK/831	Schleiden-Gemünd -	Schleiden-Dreiborn
832	25.5.1/RVK/832	Blankenheim (Wald) -	Blankenheim-Ahrdorf
833	25.5.1/RVK/833	Blankenheim -	Blankenheim-Waldorf
834	25.5.1/RVK/834	Blankenheim –	Berk
835	25.5.1/RVK/AST835	Blankenheim -	Schleiden
836	25.5.1/RVK/836	Hellenthal -	Schleiden
837	25.5.1/RVK/AST837	Hellenthal -	Hellenthal-Hecken
838	25.5.1/RVK/838	Hellenthal -	Hellenthal-Schnorrenberg
839	25.5.1/RVK/AST839	Hellenthal -	Hellenthal-Losheim
869	25.5.1/RVK/869	Euskirchen -	Lommersum
879	25.5.1/KR EU/879	Hellenthal –	Wollenberg
887	25.5.1/RVK/887	Bad Münstereifel -	Mechernich
888	25.5.1/RVK/888	Mechernich -	Kommern
889	25.5.1/KR EU/889TBP	Zülpich -	Füssenich
892	25.5.1/KR EU/892TBP	Zülpich –	Linzenich/Bürvenich
895	25.5.1/KR EU/895	Wolfgarten –	Gemünd - Urftsee
897T	25.5.1/KR EU/897T	Mechernich –	Mechernich-Voißel
974	25.5.1/RVK/REVG/974	Stadtverkehr	Erfstadt
979	25.5.1/RVK/979	Hürth-Hermülheim -	Nörvenich/Kerpen/Zülpich
984	25.5.1/RVK/984	Weilerswist -	Erfstadt/Swisttal/Zülpich
985	25.5.1/RVK/REVG/985	Brühl (Stadtbahn) –	Euskirchen

986 25.5.1/RVK/AST/986
SB 82 25.5.1/RVK/SB 82

Swisttal-Heimerzheim – Weilerswist
NationalparkShuttle: Kall Bf - Vogelsang

1) Durchführung des Fahrbetriebs und des Vertriebs

Die RVK ist zur Stellung der sachlichen, personellen und organisatorischen Betriebsmittel unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Hierbei sind folgende Standards einzuhalten:

a) Fahrzeuge

- Die eingesetzten Fahrzeuge sind in einem sauberen sowie verkehrs- und betriebssicheren Zustand (in der Regel tägliche Innenreinigung und nach Bedarf - mindestens jedoch wöchentliche - Außenreinigung, regelmäßige Wartung und Sicherheitsüberprüfungen) und entsprechen den Bestimmungen des PBefG, des Personenpflichtversicherungsgesetzes, der StVZO, der BOKraft sowie den zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- Die RVK kann in oder an den Fahrzeugen sowie Linieneinrichtungen Werbung betreiben.
- In den Fahrzeugen befindet sich ein Exemplar der jeweils geltenden Tarifbestimmungen und der jeweils geltenden allgemeinen Beförderungsbedingungen.
- Die von der RVK und ihren Subunternehmern im Verkehr eingesetzten Fahrzeuge haben ein Durchschnittsalter von 9,5 Jahren.

b) Fahrpersonal

- Die eingesetzten Fahrpersonale genügen den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen (PBefG, BOKraft, StVZO etc. sowie den zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen).
- Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehören:
 - Beachtung der Verkehrs- und Arbeitsvorschriften,
 - Höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste,
 - Bedienung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen,
 - Meldung besonderer Vorkommnisse wie Unfälle, Betriebsstörungen und Beschwerden von Fahrgästen sowie
 - Ablieferung von Fundsachen.
- Das eingesetzte Fahrpersonal hat eine Schulung zum gültigen Tarif im VRS absolviert und wird in folgenden Bereichen Schulungen absolvieren:
 - Kundenorientierung,
 - Deeskalation sowie
 - Fahrsicherheit.Die durchgeführten Schulungen sind zu bescheinigen.
- Das eingesetzte Fahrpersonal hat ein gepflegtes Erscheinungsbild.

Die RVK nimmt die von ihr eingesetzten Subunternehmer bezüglich der Punkte a und b in die Pflicht und kontrolliert insoweit die Einhaltung der Standards.

c) Betriebsablauf

- Die RVK verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten Pünktlichkeit zu gewährleisten. Auf nicht in ihrer Verantwortung liegenden Ursachen beruhende Verspätungen (z.B. Baustellen, verkehrslenkende Maßnahmen, geforderte Anschlusssicherungen, höhere Gewalt) sind hiervon ausgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Haltestellenankünfte, die mehr als fünf Minuten

nach der fahrplanmäßigen Zeit erfolgen eine Verspätung im Sinne dieser Qualitätsstandards darstellen. Es wird gewährleistet, dass die Verspätungsquote unter 5 % bleibt.

- Zur Betriebssteuerung/Anschlussicherung setzt die RVK frühestens ab 2009 ein RBL/ITCS-System ein.
- Als ausgefallene Fahrten gelten solche, die gar nicht oder mit einer Verspätung erfolgen, die den Zeitraum bis zur nächsten fahrplanmäßigen Fahrt der Linie überschreiten bzw. 30 Minuten betragen. Es wird angestrebt eine selbst verschuldete Ausfallquote von unter 2 % zu erreichen.

d) Vertrieb

- Fahrkartenverkauf erfolgt durch das Fahrpersonal,
- Abonnementsverwaltung, Bearbeitung von erhöhten Beförderungsentgelten („Schwarzfahrer“),
- Betreuung der RVK-Hotline 01804/131313; Erreichbarkeit Mo-Fr von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Umfassendes Beschwerdemanagement,
- Unterhaltung eines KundenCenters am Bahnhof Kall mit garantierten Öffnungszeiten Mo-Fr von 08:00 Uhr -18:00 Uhr und Sa von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, mit Fahrgastberatungen und Ticketverkäufe, Auskünfte zu Fahrplan und Tarif.
- Zusätzliche Verkaufsstellen, die von Dritten betrieben werden und zwar:
 - eine RVK Servicestation in Weilerswist
 - eine private Vorverkaufsstelle in Schleiden und
 - eine private Vorverkaufsstelle in Schleiden-Gemünd.

Im Rathaus Hellenthal in der Touristinformation sowie im Rathaus Blankenheim im Bürgerbüro werden Auskünfte zum Fahrplan und Tarif und Ticketverkäufe angeboten.

- Einnahmensicherung durch Service-Team mit einer angestrebten Kontrollhäufigkeit von 0,5 % der durchschnittlichen Fahrgastzahl sowie
- Einnahmesicherung im Bereich des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) durch kontrollierten Einstieg im Fahrzeug mit Einführung des RBL/ITCS-Systems.

e) Service und Sicherheit

- SchulScouts, die in und an den Schulen und Kindergärten, an den Haltestellen und in den Omnibussen im Kreis Schüler-, Lehrer-, und Elternberatungen durchführen. Insgesamt werden 2.400 Stunden angeboten sowie
- Videoüberwachung in den RVK-eigenen Bussen ab 2010

f) Kundeninformation

- Ausstattung des KundenCenters mit VRS-Informationsmaterial und sonstigem Werbematerial,
- Durchführung der PR-/Imagekampagne der RVK (Plakate und Anzeigen),
- Erstellen des Veranstaltungskalenders und Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im Kreis (Stadtfeste, Einweihungen o. ä.),
- Pflege der RVK-Unternehmenspräsentation, u. a. mit kreisbezogenen Daten (Niederlassung, Linien, Fahrleistung, Personal),
- Aktualisierung und Betreuung des RVK-Internetauftritts, insbesondere der Leistungsdaten und Unternehmensstruktur mit Verlinkungen in Städte und Gemeinden des Kreises,

- Koordination der VRS-Plakataktionen (Aushang in den Wechselrahmen der RVK-Busse) sowie
- Erstellung von Fahrgastinformationen zu Sonderfahrplänen und Fahrplanwechseln.

g) Infrastruktur

- Die im Kreis vorhandenen 850 Haltestellenmasten- und -säulen der RVK und des Kreises Euskirchen (keine Wartehallen) werden gewartet und ggf. unverzüglich gereinigt. Es sind dies Haltestellensäulen (Duogon, Trigon, Quadron von Firma Hohrenk) mit jeweils vier bis acht DIN A 3-Flächen sowie Standard-Haltestellenmasten mit Fahrplan- bzw. Infokästen.

h) Angebots- und Nahverkehrsplanung

- Ein Mitarbeiter der RVK steht dem Kreis als Ansprechpartner für die Fragen, die sich aus der Angebots- und Nahverkehrsplanung des Kreises für die RVK und der Vertragserfüllung ergeben, auch kurzfristig, zur Verfügung.

2) Zertifizierung

Die RVK befindet sich zurzeit in einer Zertifizierungsphase in nachstehenden Bereichen:

- Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2000
- Umweltzertifizierung nach DIN EN ISO 14001:2005
- Sozialzertifizierung durch Mobifair eV (abgeschlossen)

Der Abschluss aller Zertifizierungsmaßnahmen ist für das Jahr 2010 geplant.

3) Fahrgastzählungen

Zur Fortentwicklung der Nahverkehrsplanung ist der Kreis Euskirchen oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, Fahrgastzählungen auf den Linien der RVK im Kreis Euskirchen durchzuführen. Er erhält darüber hinaus Zugang zu den Fahrgasterhebungen des VRS, sobald diese der RVK vorliegen sowie die eigenen Erhebungen der RVK.

4) Nationalpark Shuttle SB82

Für Gruppen wird das Angebot einer mittäglichen Rückbeförderung nach vorheriger Anmeldung geschaffen. Dieses orientiert sich an den betrieblichen Notwendigkeiten der RVK. Die Mehrkosten hierfür werden gesondert abgerechnet.

Auf der Linie SB 82 gelten zur Dokumentation der Fahrgastzahlen folgende Regeln:

Die RVK stellt sicher, dass ihre Fahrer bzw. die über Subunternehmer eingesetzten Fahrer die Fahrgastzahlen jeder Fahrt (Ein- und Aussteiger je Haltestelle) anhand von Zählbögen dokumentieren.

Die RVK übersendet dem Kreis monatlich, jeweils spätestens zum 5. des Folgemonats die ausgefüllten Zählbögen sowie einen Bericht über Beschwerden, eine Auflistung von verspäteten oder ausgefallenen Fahrten sowie Fahrgeldeinnahmen.

Die Kosten dieser Linie werden im Rahmen der jährlichen Abrechnung gemäß Anlage 5 gesondert ausgewiesen.

Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Euskirchen
vertreten durch den Landrat

- Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz NRW und Gesellschafter des
Verkehrsunternehmens Regionalverkehr Köln GmbH, nachfolgend "Aufgabenträger",
"Gesellschafter"
oder Kreis Euskirchen genannt -

und

der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)
vertreten durch den Geschäftsführer
- nachfolgend "Verkehrsunternehmen" oder RVK genannt

Auszug

§ 9 Kontrollrechte des Aufgabenträgers

Dem Kreis Euskirchen werden Kontrollrechte wie über seine eigenen Dienststellen eingeräumt.

zu § 9 der Vereinbarung wird festgestellt:

1) Die eingeräumten Kontrollrechte des Kreises gestalten sich u. a. so aus, dass der Kreis sich der Dienste zur Verschwiegenheit zu verpflichtender Dritter bedienen kann. Die Kontrolle bezieht sich insbesondere auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen einschließlich der Qualität sowie auf die Ermittlung der Betriebskostenzuschüsse. Das Verkehrsunternehmen ist z.B. verpflichtet, dem Kreis alle hierfür benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zu den Fahrzeugen während des regulären Betriebs zu gestatten.

2) Die in Bezug auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu erstattenden Berichte sind insbesondere:

- a) ein halbjährlicher Qualitätsbericht unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger negativer Abweichungen von den Qualitätskriterien der Anlage 3 der Vereinbarung
- b) ein halbjährlicher Bericht über Fahrgastbeschwerden, in Art, Anzahl, Umfang und Abhilfe
- c) Bericht über die Durchführung von Fahrkartenkontrollen und Erhebung von erhöhten Beförderungsentgelten
- d) jährliche Linienergebnisrechnung
- e) jährliche Meldung über Kosten-, Erlös und Betriebskostenzuschusssatz pro Fahrplankilometer mit Kosten- und Erlösübersicht bezogen auf einzelne Linien und Kommunen
- f) jährliche Meldung über Fahrzeugeinsatz
- g) jährliche Meldung der im Rahmen des Einnahmenaufteilungsverfahrens des VRS zugeschiedene Einnahmen
- h) Fahrgeldeinnahmen
- i) Fahrausweisstatistik, soweit erfasst
- j) Fahrgastzahlen, soweit erfasst
- k) VRS-Erhebungsdaten, soweit erfasst.